



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bioenergie Sunderhook GmbH & Co. KG mit Sitz in 48599 Gronau (Westf.), Sunderhook 8, hat mit Antrag vom 06.12.2024 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), Sunderhook 8, Gemarkung Epe, Flur 15, Flurstück 109, Flur 4, Flurstück 112, beantragt. Gegenstand des Antrages ist der Austausch des bisherigen Zündstrahl-Motors gegen ein Gas-Otto-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 586kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird das vorhandene Zündstrahl-BHKW durch ein Gas-Otto-BHKW im vorhandenen Container ausgetauscht. Die elektrische Leistung ist gleich, die Feuerungswärmeleistung des neuen Motors ist etwas höher. Die im Zusammenhang mit dem Zündstrahl-BHKW erforderliche Zündöllagerung wird aufgegeben. Da das Gas-Otto-BHKW geringere Emissionen in der Abluft aufweist, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 24.01.2025

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-03859 2024-wink

Im Auftrag

Bärbel Jüditz